

RS Vwgh 1998/3/18 96/09/0260

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §31 Abs1;

VStG §32 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/11/0097 E 23. November 1982 VwSlg 10893 A/1982 RS 2

Stammrechtssatz

Wurde einmal innerhalb der Verjährungszeit wegen der "Tat" - d.h. wegen ein und desselben Verhaltens des Täters - eine Verfolgungshandlung gesetzt, so steht der weiteren Verfolgung des Beschuldigten Verjährung nicht entgegen, wenn sich - bei sonstiger Identität der Tat - infolge abweichender rechtlicher Beurteilung durch die Berufungsinstanz lediglich die rechtliche Eigenschaft ändert, in der den Bfr die strafrechtliche Verantwortung trifft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090260.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at